

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Erwerb der Lizenzstufe Trainer*in B
Sportklettern Breitensport

Stand: 26.11.2024

Ressort Bildung DAV

Inhalt

Teil I	Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung	3
1.1	Zulassung zur Ausbildung	3
1.2	Dauer der Ausbildung	3
1.3	Gliederung der Ausbildung	3
1.4	Organisation der Ausbildung	4
1.4.1	Fernstudium	4
1.4.2	Zeitraum zwischen Lehrgang 1 und Lehrgang 2	4
Teil II	Ausbildungsordnung	5
Teil III	Prüfungsordnung	7
3.1	Prüfungskommission	7
3.2	Zulassung zu den Prüfungen	7
3.3	Einteilung der Prüfungen	7
3.3.1	Prüfungen im LG 1	7
3.3.2	Prüfungen im LG 2	8
3.4	Prüfungsanforderungen im LG 2	8
3.4.1	Methodik	8
3.5	Bewertung der Prüfungsleistungen	9
3.6	Nichtbestehen der Prüfungen	9
3.6.1	Nichtbestehen der Prüfungen im LG 1	9
3.6.2	Nichtbestehen der Prüfungen im LG 2	9
3.7	Wiederholung der Prüfungen	9
3.7.1	Wiederholung der Prüfungen im LG 1	9
3.7.2	Wiederholung der Prüfungen im LG 2	9
3.8	Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten	9
3.8.1	Krankheitsbedingte Prüfungsabsage	9
3.8.2	Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen	10
3.8.3	Neufestsetzung von Prüfungsterminen	10
3.8.4	Versäumte Prüfungsteile	10
3.8.5	Prüfungsbelehrung	10
3.9	Lizenzordnung	10
3.9.1	Lizenzwerb	10
3.9.2	Lizenzverlängerung / Fortbildung	10
3.9.3	Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen	11
3.9.4	Verfall von Lizenzen	11
3.9.5	Aberkennung von Lizenzen	11
3.9.6	Anerkennung anderer Ausbildungen	11
Teil IV	Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung	12

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung

1.1 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Mitgliedschaft in einer Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) oder in einem Verein mit Sonderabkommen (Gastverband)
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs in Erste Hilfe (neun Unterrichtseinheiten á 45 min, nicht älter als 2 Jahre).
4. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden kletterspezifischen Sachgebieten:
 - für die ZQ Sportklettern Outdoor (Lehrgang 1) – Beherrschen des oberen VI. Schwierigkeitsgrades (UIAA) an natürlichen Felsen sowie
 - fundierte theoretische und praktische Kenntnisse im Umgang mit Kletterausrüstung, Sicherungsmaterialien und Sicherungstechniken für mindestens zwei funktionell unterschiedlichen Geräte (Halbautomaten)
 - für die ZQ Bouldern Outdoor (Lehrgang 1) – Beherrschen des Schwierigkeitsgrades 6b (FB) an natürlichen Felsen (Blöcken)
 - für den Lehrgang 2 (Ausbildungs- und Prüfungslehrgang) – Beherrschen des VIII. Schwierigkeitsgrades (UIAA) oder 6c (FB) an künstlichen Kletterwänden
 - hohes Kletter- und Bouldertechnisches Verständnis sowie fundierte Kenntnis des Technikleitbild Wandklettern

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Ressort Bildung des DAV nach Beurteilung der eingereichten Zulassungsunterlagen.

1.2 Dauer der Ausbildung

Die Gesamtdauer der Ausbildung umfasst einschließlich der Prüfung mindestens 60 Unterrichtseinheiten (UE), die sich auf zwei Lehrgänge (LG 1 und LG 2) und auf das Fernstudium verteilen. Die Anzahl der tatsächlichen Unterrichtseinheiten wird jeweils in der aktuell gültigen Konzeption festgelegt.

1.3 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung zum/zur Trainer*in B Sportklettern Breitensport ist grundsätzlich in zwei Lehrgänge unterteilt und findet in künstlichen Kletteranlagen und am Naturfels statt. Für den Lehrgang 1 haben die Teilnehmer*innen die Möglichkeit zwischen Sportklettern oder Bouldern zu wählen. Lehrgang 1 findet in Sportkletter- oder Bouldergebieten im Mittelgebirge statt und umfasst einschließlich der Prüfung sowie der An- und Abreise 6 Tage. Lehrgang 2 als Ausbildungs- und Prüfungslehrgang umfasst einschließlich der Prüfung sowie der An- und Abreise 6 Tage. Der Lehrgang 2 findet in künstlichen Kletteranlagen statt.

1.4 Organisation der Ausbildung

In den zwei Lehrgängen werden sowohl theoretische als auch praktische Ausbildungsinhalte von mindestens 60 Lerneinheiten (LE) vermittelt bzw. geprüft. Eine LE umfasst 45 Minuten. Die mindestens 60 LE verteilen sich wie folgt:

Lehrinhalte	LG 1 - ZQ Sportklettern	LG 1 - ZQ Bouldern	LG 2
Theorie	13,5 LE	16 LE	19 LE
Praxis	36,5 LE	39 LE	26 LE
Prüfungen	5 LE	3 LE	9 LE
Gesamt	mind. 55 LE	mind. 58 LE	mind. 54 LE

1.4.1 Fernstudium

Für die Vorbereitung der Teilnehmer*innen auf die Lehrgänge 1 und 2 werden durch das Ressort Bildung Unterlagen und Literaturhinweise für ein selbständiges Fernstudium zu bestimmten Themen zur Verfügung (Download) gestellt.

Die Themen und Inhalte des Fernstudiums sind anhand der Fachlektüre bis zum Beginn des jeweiligen Lehrgangs vorzubereiten. Die Inhalte des Fernstudiums bilden die verbindliche Grundlage für verschiedene Ausbildungsthemen in den Lehrgängen sowie bei den Prüfungen.

1.4.2 Zeitraum zwischen Lehrgang 1 und Lehrgang 2

In dem zwischen LG 1 und LG 2 liegenden Zeitraum ergänzen und erweitern die Teilnehmer*innen selbständig ihre erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden Bereichen:

Verbesserung der sportpraktischen Fertigkeiten/ Grundlagen

- Klettertechnik und Klettertaktik für In-/ Outdoor
- Sicherungspraxis mit unterschiedlichen Sicherungsgeräten (Halbautomaten)
- Sicherungspraxis beim Bouldern (Spotten)

Vertiefung der theoretischen Grundlagen

- Ausrüstungskunde
- Technikleitbild Wandklettern (TLBW)
- Bewegungslehre
- Trainingslehre des Sportkletterns/ Bouldern
- Sicherungstheorie
- Didaktik-Methodik
- Ökologie (Natur- und Umweltschutz)
- Erste Hilfe

Teil II Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsinhalte der Lehrgänge verteilen sich wie nachfolgend aufgeführt. Die genaue Auflistung, Ausgestaltung und Anordnung der Inhalte wird im jeweiligen Konzept festgelegt.

Inhalte Zusatzqualifikation Sportklettern Outdoor (LG 1)
Lehrgangseröffnung, Zwischenbilanz, Lehrgangsabschluss
PSA, Ausrüstungskunde, Sicherungstheorie Outdoor
Ökologie, Felscheck
Taktik (Rotpunktklettern, Flash, OnSight)
Abseilen, Abbauen
Sicherungstechnik, Sicherungstraining Outdoor
Kletterschein Outdoor
Kurskonzepte Outdoor
Klettertechnik, Übungen zur Verbesserung des persönlichen Könnens am Fels, Videoanalyse
Prüfungen - Persönliches Können, Sicherheitskompetenz
Individuelle Feedbackgespräche

Inhalte Zusatzqualifikation Bouldern Outdoor (LG 1)
Lehrgangseröffnung, Zwischenbilanz, Lehrgangsabschluss
Sicherheit beim Bouldern Outdoor, Fallen und Abspringen, Spotten, Boulder präparieren (Matten legen)
Kletter-/ Bouldertechnik, Übungen zur Verbesserung des persönlichen Könnens am Fels, Videofeedback
Ökologie, Felscheck
Coaching Übungen, Workshops
Outdoor Bouldern mit Kindern und Jugendlichen
Taktik Outdoor
Kurskonzepte Outdoor

Mentale Aspekte beim Bouldern Outdoor, Umgang mit Angst
Prüfung - Persönliches Können, Sicherheitskompetenz
Individuelle Feedbackgespräche

Inhalte Ausbildungs- und Prüfungslehrgang (LG 2)
Lehrgangseröffnung, Zwischenbilanz, Lehrgangsabschluss
Einführung und Grundlagen des Coachings
Bewegungsanalyse (Technik, Taktik, Kondition, Mentales)
Trainingslehre Teil 2, Sportartspezifischen Krafttraining, Ergänzungs- und Ausgleichstraining
Mobilisation und Beweglichkeitstraining
Anatomische Grundlagen, Überlastungserscheinungen und Verletzungsbilder im Sportklettern und Bouldern
„Talent“ Begriff
Sicherungstechnik Sensorhand
Vorbereitungszeit - Lehrprobe
Prüfung - Methodik (Lehrprobe)
Individuelle Feedbackgespräche

Teil III Prüfungsordnung

3.1 Prüfungskommission

Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht wenigstens aus einem, jedoch in der Regel aus zwei in dem jeweiligen Ausbildungslehrgang eingesetzten Mitglied oder Mitgliedern des Bundeslehrteams Sportklettern. In der Regel sind es die Ausbilder*innen des Lehrgangs.

Der Prüfung kann die Leitung oder ein benannter Vertreter bzw. eine Vertreterin des Ressorts Bildung aus der Bundesgeschäftsstelle des DAV beiwohnen.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg.

3.2 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer

- die Bedingung zur Zulassung zur Ausbildung (vgl. Teil I Abschnitt 1.1) erfüllt sowie
- in vollem Umfang, aktiv und erfolgreich an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat

3.3 Einteilung der Prüfungen

3.3.1 Prüfungen im Lehrgang 1

Der Lehrgang 1 in Form der Outdoor-Zusatzqualifikationen, mit der Möglichkeit für die Teilnehmer*innen sich auf ihre Sportart zu spezialisieren, bildet den Einstieg in die Trainer*in B Ausbildung im Breitensport beim DAV. Im Lehrgang 1 werden das persönliche Kletterkönnen und die Sicherheitskompetenz geprüft.

Die Prüfung des persönlichen Könnens findet entweder in einem Sportklettergebiet im Mittelgebirge oder in einem Bouldergebiet statt. Die Prüfung des persönlichen Könnens im Sportklettern umfasst ca. 210 Minuten und im Bouldern ca. 120 Minuten.

In der Outdoor Zusatzqualifikation Bouldern (Lehrgang 1) wird von den Teilnehmer*innen gefordert, den Schwierigkeitsgrad 6 a/b (FB) am Naturfels zu beherrschen. Dafür müssen vier Boulder mindestens im Schwierigkeitsgrad 6 a/b (FB) geklettert werden. Den Teilnehmer*innen stehen hierfür insgesamt sechs Versuche zur Verfügung.

Das Beherrschen des Schwierigkeitsgrades 6 a/b (FB) bedeutet demnach:

- 6 a/b FB in der Regel „OnSight/ Flash“
- 6 b/c FB nach wenigen Versuchen

In der Outdoor Zusatzqualifikation Sportklettern (Lehrgang 1) wird von den Teilnehmer*innen gefordert, den oberen VI. Schwierigkeitsgrad (UIAA) am Naturfels zu beherrschen. Dafür müssen zwei Kletterrouten mindestens im oberen VI. Schwierigkeitsgrad (UIAA) im Begehungsstil „Flash“ bzw. „Rotpunkt“ geklettert werden. Den Teilnehmer*innen stehen hierfür insgesamt vier Versuche zur Verfügung.

Das Beherrschen des oberen VI. Schwierigkeitsgrades (UIAA) bedeutet demnach:

- VI+ UIAA in der Regel „OnSight“/ „Flash“
- VII- UIAA nach wenigen Versuchen „Rotpunkt“

Es müssen zwei Halbautomaten beherrscht werden. Für weitere handelsübliche Geräte soll das korrekte Handling bekannt sein. Werden deutliche Mängel beim Sicherungsverhalten gezeigt, so ist von den Ausbildern*innen darauf hinzuweisen, dass dies zum Ausschluss von der weiteren Ausbildung führen kann.

Von Beginn an und während der gesamten Ausbildung beobachten und überprüfen die Ausbilder*innen das Sicherheitsbewusstsein und das Sicherungsverhalten der Teilnehmer*innen.

Im Sinne von Risikomanagement kann jemanden auch während eines Lehrgangs die weitere Teilnahme verweigert werden, wenn auf Grund mangelhafter Sicherheitskompetenz beim Sichern des Kletterpartners*in oder beim eigenen Klettern (oder Bouldern) Gefahr für Leib und Leben der anderen Teilnehmer*innen bzw. für sich selbst befürchtet werden muss. In diesem Fall muss der gesamte Lehrgang zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens jedoch nach sechs Monaten, wiederholt werden.

3.3.2 Prüfungen im Lehrgang 2

Im Lehrgang 2 findet eine Methodikprüfung der Teilnehmer*innen in Form von einer ca. 30 bis 60-minütigen Lehrprobe statt.

Zusätzlich wird die Sicherheitskompetenz der Teilnehmer*innen im gesamten Lehrgang beobachtet und beurteilt. Treten bei einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer im Lehrgang 2 Defizite in der Sicherheitskompetenz auf, kann dies zum Ausschluss vom Lehrgang führen (siehe Punkt 3.3.1).

3.4 Prüfungsanforderungen im Lehrgang 2

3.4.1 Methodik

Zu Beginn des Lehrgangs 2 werden Zweier-Teams gebildet. Die Teilnehmer*innen sollen das klettertechnische Vermögen des Partners*in, in den ersten drei oder vier Tagen analysieren und einen Schwerpunkt aus den Bereichen Technik, Taktik oder Mentales identifizieren, indem sich der Partner*in im Verhältnis zu seinem restlichen Können noch verbessern kann. Bei einem Technikschiwerpunkt sollen sich die Teilnehmer*innen an dem Technikleitbild Wandklettern mit den roten oder ggf. grauen Bewegungsmerkmalen orientieren. Dieser Schwerpunkt wird am Ende des dritten oder zu Beginn des vierten Ausbildungstages benannt und mit der Kursleitung abgestimmt. Ziel ist es, dass jeder Teilnehmer*in sein Lehrprobenthema, im Laufe der Kurswoche selbstständig erarbeitet und hierzu eine entsprechende Einheit (Technik, Taktik oder Mentales) plant und durchführt. Für die Vorbereitung der Lehrprobe steht den Teilnehmern*innen im Rahmen des Lehrgangs ein ausreichendes Zeitfenster zur Verfügung.

Bei der Lehrprobe hat der Teilnehmer*in zu zeigen, dass er/ sie den individuellen Schwerpunkt methodisch strukturiert vermitteln und ggf. demonstrieren sowie die Teilnehmer*innen bei realem Können zielführend korrigieren und anleiten kann.

3.5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungen (Persönliches Können und Lehreignung) werden mittels der Bewertungen „bestanden“ (B) und „nicht bestanden“ (NB) gemäß der in den Abschnitten 3.3 und 3.4 aufgeführten Prüfungsanforderungen beurteilt.

3.6 Nichtbestehen der Prüfungen

3.6.1 Nichtbestehen der Prüfungen im LG 1

Der Lehrgang 1 gilt als „nicht bestanden“, wenn die Überprüfung des Persönlichen Kletterkönnens und/ oder die Sicherheitskompetenz mit „nicht bestanden“ (NB) bewertet worden ist.

3.6.2 Nichtbestehen der Prüfungen im LG 2

Der Lehrgang 2 gilt als „nicht bestanden“, wenn die Methodikprüfung in Form der Lehrprobe mit „nicht bestanden“ (NB) bewertet worden ist.

Des Weiteren gilt der Lehrgang 2 als nicht bestanden, wenn bei einem Teilnehmer*in Defizite in der Sicherheitskompetenz auftreten (siehe Punkt 3.3.1).

3.7 Wiederholung der Prüfungen

3.7.1 Wiederholung der Prüfungen im LG 1

Bei Nichtbestehen der Prüfung des Persönlichen Könnens im Lehrgang 1 (Zusatzqualifikation Sportklettern Outdoor oder Bouldern Outdoor) muss diese Prüfung wiederholt werden. Dies ist frühestens nach sechs Monaten bei einem Lehrgang gleichen Typs möglich. Wurde die Prüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden, ist der gesamte Lehrgang 1 einschließlich der Prüfung zu wiederholen.

Bei Nichtbestehen der Sicherheitskompetenz muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden. Dies ist frühestens nach sechs Monaten möglich.

3.7.2 Wiederholung der Prüfungen im LG 2

Bei Nichtbestehen der Methodikprüfung, kann diese bei einem Lehrgang gleichen Typs, frühestens nach 6 Monaten, wiederholt werden. Die Methodikprüfung kann zweimal wiederholt werden. Wurde die Prüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden, ist der gesamte Lehrgang 2 einschließlich der Prüfung zu wiederholen.

3.8 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

3.8.1 Krankheitsbedingte Prüfungsabsage

Kann ein Lehrgangsteilnehmer*in aus Krankheitsgründen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteiles erklärt werden. Dem Ressort Bildung ist innerhalb einer Woche ein ärztliches Attest vorzulegen.

3.8.2 Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen

Versäumt ein Lehrgangsteilnehmer*in einen Prüfungstermin aus anderen Gründen, die er/ sie nicht zu vertreten hat (z.B. verspätete Anreise aufgrund verkehrsbedingter Verzögerungen), so muss er/ sie dies unverzüglich nachweisen.

3.8.3 Neufestsetzung von Prüfungsterminen

Das Ressort Bildung des DAV setzt für die Betroffenen (vgl. Abschnitt 3.8.1 und 3.8.2), die zur Prüfung nicht antreten konnten oder diese unterbrechen mussten, neue Termine fest. Die neuen Prüfungsaufgaben werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen gestellt.

3.8.4 Versäumte Prüfungsteile

Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungen oder Prüfungsteile gelten als abgelegt und werden als „nicht bestanden“ (NB) bewertet. Das gleiche gilt für Prüfungsteile, die von einem Teilnehmer*in selbst abgebrochen werden und die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs gezeigten Leistungen keine bessere Beurteilung zulassen. Ein Prüfungsteil gilt ebenso als versäumt, wenn der oder die Kandidatin zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht anwesend ist.

3.8.5 Prüfungsbelehrung

Vor Beginn der Prüfungen sind die Prüfungsteilnehmer*innen über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss von weiteren Prüfungen zur Folge. Die Prüfung gilt dann als „nicht bestanden“ (NB). Über das ordnungswidrige Verhalten ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen.

3.9 Lizenzordnung

Nach der erfolgreich absolvierten Ausbildung wird den Lehrgangsteilnehmern vom Ressort Bildung ein Ausweis „Trainer*in B Sportklettern Breitensport“ des Deutschen Alpenvereins ausgestellt. Dieser Ausweis ist nur gültig mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Bildung.

3.9.1 Lizenzerwerb

Das Mindestalter für die Lizenzausstellung beträgt 18 Jahre, nach oben hin gibt es keine Altersbegrenzung.

Voraussetzung für die Ausstellung des Ausweises ist der Nachweis über einen Kurs in Erster Hilfe von neun Unterrichtsstunden (à 45 min), der nicht älter als zwei Jahre ist.

3.9.2 Lizenzverlängerung / Fortbildung

Die Verlängerung der Gültigkeit der Lizenz für weitere vier Jahre ist mit einer Fortbildungspflicht von mindestens 8 Unterrichtseinheiten (UE) verbunden. Um die Gültigkeit der Lizenz zu verlängern, ist demzufolge spätestens alle vier Jahre, d.h. im vierten Jahr nach der Ausbildung oder letzten Lizenzverlängerung, die Teilnahme an einer fachspezifischen DAV-Fortbildung notwendig.

Versäumt ein*e Trainer*in B Sportklettern Breitensport die Vierjahresfrist, muss er*sie im fünften Jahr zwei Fortbildungen besuchen. Andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Ist eine fristgerechte Teilnahme aus wichtigen und nachweisbaren Gründen (beispielsweise Schwangerschaft, schwere Krankheit) nicht möglich, kann auf Antrag eine Verlängerung der Fortbildungspflicht von einem Jahr durch das Ressort Bildung des DAV genehmigt werden.

3.9.3 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

Ist eine Lizenz ungültig, kann sie innerhalb von zwei Jahren nach Verfall der Gültigkeit durch Wiederholung des gesamten Lehrgangs 2 einschließlich aller Prüfungen erneuert werden.

3.9.4 Verfall von Lizenzen

Ist eine Lizenz mehr als zwei Jahre ungültig, verfällt sie. Sie kann dann nur durch Wiederholung der gesamten Lehrgänge 1 und 2 neu erlangt werden.

3.9.5 Aberkennung von Lizenzen

Der Lizenzgeber behält sich vor, bei verbandsschädigendem Verhalten Trainer*innen die Lizenz vorübergehend oder auf Dauer abzuerkennen bzw. einzubehalten.

3.9.6 Anerkennung anderer Ausbildungen

Vergleichbare Ausbildungen anderer Alpiner Verbände (z.B. Österreichischer Alpenverein OEAV, Schweizer Alpenclub SAC, Französischer Alpenverein CAF) können nach Überprüfung durch das Ressort Bildung anerkannt werden.

Teil IV Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung trat in erster Version am 1. Oktober 2017 in Kraft und ist stets gültig in der neusten Version.

München, 26.11.2024

Deutscher Alpenverein, Ressort Bildung